**Ergänzende Bedingungen der**
**GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen**
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (**Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV**)

**Stand: 01.01.2024**

**1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 GasGVV**
Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

**2. Abrechnung, § 12 GasGVV**
**2.1** Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 EnWG eine Schlussrechnung.
**2.2** Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Grundversorger erfolgt.
**2.3** Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
**2.4** Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung zur Verfügung.

**3. Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV**
**3.1** Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 GasGVV.
**3.2** . Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.

**4. Vorauszahlungen, § 14 GasGVV**
Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

**5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 GasGVV**
**5.1** Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
a) Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto des Grundversorgers
b) SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats)
zu leisten.
**5.2** Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

**6. Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV**
**6.1** Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).
**6.2** Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Grundversorger angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Grundversorger erneut zur Zahlung auf oder lässt der Grundversorger den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt der Grundversorger dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.]

**7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV**
**7.1** Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung stellt der Grundversorger dem Kunden gemäß Ziffer 10 in Rechnung.
**7.1** Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

**8. Kündigung, § 20 GasGVV**
Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
a) Kundennummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer
b) Zählernummer
c) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

**9. Datenschutz**
Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Grundversorgers. Diese erhält der Kunde mit Vertragsschluss und kann sie auf der Internetseite des Grundversorgers www.gsw-kamen.de herunterladen.

**10. Kostenpauschalen**

| | Netto in Euro | Brutto in Euro |
|---|---|---|
| 1. Mahnkosten pro Mahnschreiben | 5,00 | |
| 2. Bearbeitung einer Rücklastschrift | abhängig von der jeweiligen Bank | |
| 3. Erfolglose Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung | 25,00 | |
| 4. Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung | 60,00 | |
| 5. Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung | 42,02 | 50,00 |

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.